

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/1923-01	Termin 16.05.2022	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
12.05.2022	Umweltausschuss		V		
16.05.2022	Rat der Stadt		B		

Beratungsgegenstand

Beschluss der Förderrichtlinie zur Anschaffung von Lastenrädern im Oberhausener Stadtgebiet

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die als Anlage beigefügte Förderrichtlinie für Lastenräder.

Entsprechende Haushaltsmittel stehen im Haushalt 2022 unter dem Auftrag 220014010109 – Billigkeitsrichtlinien Klimaschutz, Kostenart 543132 – Sonstige Geschäftsaufwendungen zur Verfügung.

Bereichsleiter Bereich 2-2 / Umwelt	Dezernat 5 Stadtplanung, Bauen, Mobilität und Umwelt	Kämmerer	Oberbürgermeister
Werntgen-Orman 06.04.2022	Dr. Palotz 12.04.2022	Tsalastras Datum 12.04.2022	Schranz Datum 14.04.2022
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/1923-01	Termin 16.05.2022	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

Bezug

A/16/5867-01 Umweltausschuss vom 19.08.2020, Rat der Stadt vom 14.09.2020

Konsequenzen

Finanzielle ja (x)

Begründung

Der Rat der Stadt Oberhausen hat am 14.09.2020 die Verwaltung beauftragt, ein Förderkonzept zur Anschaffung von Lastenrädern nach dem Kölner Vorbild zu erarbeiten. Dieses Förderkonzept konnte bisher nicht verabschiedet werden, da die hierfür notwendigen Haushaltsmittel nicht zur Verfügung standen. Mit den Finanzmitteln aus der Billigkeitsrichtlinie sind diese jetzt vorhanden und entsprechend kann nun das Inkrafttreten einer Förderrichtlinie für Lastenräder beschlossen werden.

Die Förderrichtlinie zur Anschaffung von Lastenrädern nach dem Kölner Vorbild bindet besonders in der Auswertung und dem Monitoring Personalkapazitäten. Um mit dem bestehenden Personal der Stadt Oberhausen und den zum Teil strukturellen Unterschieden eine Förderrichtlinie zur Anschaffung von Lastenrädern zu realisieren, wurde diese entsprechend angepasst. Die Anpassungen erfolgten in enger Abstimmung mit dem Fachbereich 4-6-10 / Rechtsberatung. Von der vorliegenden Förderrichtlinie können die Bürger*innen der Stadt Oberhausen profitieren, die als Privatperson für die Förderangebote von Bund und Land zur Anschaffung von Lastenrädern ausgeschlossen sind.

Kosten / Finanzierung

Sachkosten:

Die Verwaltung nutzt für die Finanzierung dieser Förderung Gelder aus der Billigkeitsrichtlinie für kommunale Klimaschutzinvestitionen, so dass keine finanzielle Belastung des kommunalen Haushaltes erfolgt. Gemäß Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie vom 30. November 2021 steht der Stadt Oberhausen eine Billigkeitsleistung in Höhe von 243.791,03 € für das Jahr 2022 zur Verfügung. 100.000 € davon sollen, wie im Ratsbeschluss vom 14.09.2020 beschlossen, für die Förderung von Lastenrädern auf dem Oberhausener Stadtgebiet eingesetzt und im Haushalt bereitgestellt werden. Ausgehend von Anschaffungskosten von ca. 5.000 € für ein Lastenrad, können daher etwa 40 Lastenräder gem. Förderbedingungen der Förderrichtlinie (50 % der Anschaffungskosten, max. 2.500 € je Lastenrad) gefördert werden. Ein Haushaltsansatz in entsprechender Höhe wurde bereits eingerichtet.

Da die Bedarfe der Oberhausener Bürger*innen im Hinblick auf die Anschaffung von Lastenrädern nicht abzuschätzen sind, wird die Förderrichtlinie mit einem Fördervolumen von 100.000 € bis zum 30.11.2022 befristet. Sollten darüber hinaus noch Restmittel verfügbar sein, können diese im Dezember 2022 für andere Klimaschutzmaßnahmen eingesetzt werden und müssen nicht unverausgabt an das Land NRW zurückgezahlt werden.

Personalkosten:

Es entstehen keine Kosten durch zusätzliches Personal.

Die Erarbeitung der Förderrichtlinie ist bereits im Rahmen der Fortschreibung des Klimaschutzkonzeptes durch die Klimaschutzmanager erfolgt. Eine Bearbeitung der Anträge erfolgt durch den Fachbereich 2-2-30.

Anlage

Anlage1_Förderrichtlinie_Lastenräder_Oberhausen.pdf

Richtlinie zur Förderung von Lastenrädern

Förderrichtlinie der Stadt Oberhausen

Stand April 2022

Präambel

Um das motorisierte Verkehrsaufkommen und die damit einhergehenden Schadstoff- und Treibhausgasemissionen zu senken, werden Anreize für emissionsärmeren bzw. -freien Transportverkehr in Oberhausen geschaffen.

ÖPNV, Fuß- und Fahrradverkehr sind eine klimafreundliche individuelle Mobilität. Den Anforderungen des Transportverkehrs, insbesondere durch Haushalte und Handwerk, können diese Verkehrsarten jedoch teilweise nicht gerecht werden. Eine Verlagerung des Transportverkehrs von Pkw bzw. leichten Nutzfahrzeugen kann durch den Einsatz von Lastenrädern emissionsärmer gestaltet werden.

Als Baustein des Anreizprogramms wird die Anschaffung von Lastenfahrrädern und Elektro-Lastenfahrrädern durch die Stadt Oberhausen mit einem Zuschuss unterstützt.

1. Zuwendungszweck, Förderziel und Rechtsgrundlage

- 1.1 Die Stadt Oberhausen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für die Anschaffung von förderfähigen Lastenrädern. Diese Fördermaßnahme ist bis zum 30.11.2022 befristet.
- 1.2 Förderziel ist die nachhaltige Einsparung von fossiler Energie und Minderung des Energieverbrauchs durch den Umstieg auf emissionsarmen Verkehr.
- 1.3 Eine Kumulierung (Kombination) mit anderen Zuschuss-/Förderprogrammen ist zulässig, sofern in diesen kein Kumulierungsverbot festgesetzt ist und der verbleibende Eigenanteil des Antragstellers mind. 10 % der förderfähigen Kosten beträgt.
- 1.4 Der Antrag auf Förderung ist zwingend vor dem Erwerb zu stellen.
- 1.5 Die Gewährung von Zuwendungen ist eine freiwillige Leistung der Stadt Oberhausen. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel der Stadt. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Fördermittel sowie stadtgestalterischer und energetischer Rahmenbedingungen über die Bewilligung einer beantragten Zuwendung.

2. Antragsberechtigung

2.1 Im Rahmen dieser Förderrichtlinie sind antragsberechtigt:

- Privatpersonen mit Wohnsitz in Oberhausen
- Eingetragene oder gemeinnützige Vereine und gemeinnützige Verbände (Eintrag im Oberhausener Vereinsregister oder mit Niederlassung in Oberhausen)
- In freier Trägerschaft befindliche Kindertagesstätten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

3. Gegenstand der Förderung

3.1 Förderfähige Fahrzeugtypen

Im Rahmen dieser Förderrichtlinie ist die Anschaffung serienmäßig hergestellte Lastenfahrräder für den fahrradgebundenen Lastenverkehr förderfähig; die serienmäßige Herstellung bezieht sich auf das Fahrgestell. Diese Lastenfahrräder können über eine elektrische Antriebsunterstützung verfügen.

Diese müssen:

- über ein Mindest-Transportvolumen von 1 m³ verfügen oder
- eine Nutzlast von mindestens 150 kg transportieren können oder
- eine Zuladungsmöglichkeit von mindestens 50 kg haben

Erläuterung Nutzlast: Nutzlast = zulässiges Gesamtgewicht abzüglich Eigengewicht des Fahrzeuges = Ladung + Fahrer

Ebenso förderfähig sind Gespanne, bestehend aus einem Lastenrad und einem standardisierten und serienmäßig hergestellten Anhänger zum Transport von Gütern. Der Anhänger muss:

- über ein Mindest-Transportvolumen von 1 m³ verfügen oder
- eine Nutzlast von mindestens 150 kg transportieren können oder
- eine Zuladungsmöglichkeit von mindestens 100 kg haben

3.2 Nicht förderfähig sind:

- Fahrräder, die vorrangig für den Personentransport konzipiert wurden (z.B. Rikschas)
- Fahrräder, deren Transportfläche als Werbe- oder Verkaufsfläche bzw. für Verkaufsaufbauten genutzt wird (z.B. Getränkeverkauf)
- Die Nachrüstung von Lastenfahrrädern mit Elektromotoren durch Dritte
- Der Erwerb und die Verwendung gebrauchter Lastenräder sowie neuer Lastenräder mit überwiegend gebrauchten Teilen
- Ausgaben für Prototypen sowie nicht serienmäßige Sonderanfertigungen; die serienmäßige Herstellung bezieht sich auf das Fahrgestell
- Eigenleistungen des Antragstellers (mit der Beschaffung und dem Betrieb verbundene Nebenkosten wie Finanzierungskosten, Zinsen etc.)
- Ausschließlicher Erwerb eines Anhängers

3.3 Förderungsfähige Nutzung

Die geförderten Lastenfahrräder können für die private Nutzung verwendet werden.

3.4 Förderfähige Anschaffungsart

Gefördert wird ausschließlich der Neuerwerb von Lastenfahrrädern. Die gewährte Förderung darf bei Ratenkäufen als einmalige Anzahlung verwendet werden.

Das Leasing ist zulässig, sofern der Leasingvertrag auf 3 Jahre limitiert wird und danach eine Übernahme des Lastenfahrrades durch den Antragsteller vertraglich vereinbart wird (Eigentumsübertrag).

Hinweis: Bei einem Ratenkauf muss sich der Finanzierungsvertrag eindeutig auf die bewilligte(n)/geförderte(n) Einheit(en) beziehen. Dies wird durch Angabe der Rahmen-Nr. sichergestellt.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

4.1 Die Förderung wird als Zuschuss gewährt. Die Höhe des Zuschusses darf maximal 50 % der förderfähigen Kosten betragen.

4.2 Die Bagatellgrenze pro Lastenrad bzw. Gespann beträgt 1.500 Euro, d. h. eine Förderung der Anschaffung unterhalb dieses Kaufpreises erfolgt nicht.

4.3 Fördersätze:

- 50 % der Anschaffungskosten
- Maximal jedoch 2.500 Euro pro Lastenfahrrad bzw. maximal 3.000 Euro für Gespanne

Pro Antragstellenden können jeweils bis zu zwei Lastenfahrräder bzw. Gespanne gefördert werden. Vorsteuerabzugsberechtigte setzen hier den Nettokaufbetrag an. Alle anderen legen den Bruttobetrag der Anschaffungskosten zu Grunde.

5. Antragsverfahren

5.1 Der Antrag auf Förderung ist förmlich und schriftlich bei der Stadt Oberhausen zu stellen. Antragsformulare sind im Internet (www.oberhausen.de/klimaschutz) erhältlich.

5.2 Der Antrag ist vollständig, wenn dem ausgefüllten Formular ein Kostenvoranschlag über das Lastenfahrrad bzw. die Lastenfahrräder bzw. das Gespann beigelegt ist.

5.3 Die Förderhöhe richtet sich nach dem im Kostenvoranschlag genannten Kaufpreis.

5.4 Der Antrag auf Förderung muss zwingend vor Anschaffung des Lastenfahrrads bzw. der Lastenfahrräder oder einem Gespann gestellt werden.

6. Bewilligungsverfahren

6.1 Die Stadt Oberhausen entscheidet über vorliegende Anträge in der Reihenfolge des Antragseinganges im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel. Die Förderzusage erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Stadt Oberhausen. Der Bescheid kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

6.2 Die Stadt Oberhausen behält sich vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern, soweit sie für die Entscheidung über den Antrag erforderlich sind.

6.3 Die bewilligten Fördermittel müssen spätestens drei Monate, ab dem Datum der Bewilligung, in Anspruch genommen werden.

- 6.4 Die bewilligte Förderung wird nach Erwerb auf Antrag mit dem dazugehörigen Verwendungsnachweis (Rechnung) nach eingehender Prüfung der Unterlagen von der Stadt Oberhausen ausgezahlt.
- 6.5 Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen. Die Summe der Zuwendungen reduziert sich jedoch, wenn die nachgewiesenen Kosten niedriger als die der Bewilligung zu Grunde liegenden Kosten sind.
- 6.6 Der Bewilligungsbescheid kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die erforderlichen Nachweise innerhalb der Frist nicht vorgelegt wurden oder der Zuschuss aufgrund falscher Angaben gewährt wurde. Das Gleiche gilt, wenn in sonstiger Weise gegen diese Richtlinien bzw. gegen den Förderbescheid verstoßen wurde.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, den Fördergegenstand über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren überwiegend im städtischen Bereich Oberhausens als Ersatz für die Nutzung eines PKW/LKW zu nutzen.

8. In-Kraft-Treten

Die Förderrichtlinie tritt mit dem Beschluss des Rates der Stadt vom 16.05.2022 ab dem 17.05.2022 in Kraft.